

Vc
4566



h.



h. 34^a, 43.

V c
4566

RECESS,
Von der Röm. Kay-
serlichen/auch Kön. Schwed. Maj. Maj.
so wohl des Heiligen Römischen Reichs Chur. Fürsten und
Ständen Abgeordneten und Deputirten zu Nürnberg
beschlossen und unterschrieben / den 18. Augusti
Anno 1649.





Swissen / Als vermittelst
Göttlicher Gnaden / nach lang ge-
pflagenen Tractaten zu Oßna-
brück und Münster in Westphalen
der allgemeine Friede in Teutsch-
land so weit erhoben / publiciret /
und von allerseits hohen kriegenden Theilen rati-
ficirt worden / daß einige gewisse / desselben Exe-
cution concerpierende Puncten / des Röm. Key-
serl. Majest. wie auch der Königl. Majest. zu
Sweden höchst commendirenden Generalitäts-
ren übergeben / und dieselbe sich zu erst besagtem
Orte allhier in des Heilig. Röm. Reichs Stadt
Nürnberg eigener Person erhoben und einges-
funden.

Daß hierauff zu würcklicher dessen voll-
ziehung nach reiffet Deliberation der Sachen /
inmittelst und biß man auch der übrigen Puncten
halber / zu endlichen Schluß wird gelangen kön-
nen / zu desto besserer und zeitlicher Erleuchtung
annoeh obhabenden schweren Quartiers Lastis /
hernach folgender Puncten halber / in höchst über-
sagt Ihr Kayserl. und Königl. Maj. Maj. Na-
men / mit Consens / Eintrachen und Belieben / der
Chur

Chur: Fürsten und Stände des Heil. Römischen
Reichs anwesender Gesandten / ein entlicher Ver-
gleich und Schluß demselben / also künfftig un-
ändert dem Haupt Recess einzuverleiben / getref-
fen worden / wie von Wort zu Wort hernach
folgend zu vernehmen.

Erstlich / so viel die Restitutionem ex capite
Amnestiae & Gravaminum, welche Ihre Keyserl.
Maj. in dem Erb Königreiche / Fürstenthumb
und Landen zu thun haben / anbelanget / weil Ihr
Maj. dieses Orthes einmieden das jenige wie-
derfahren zulassen / sich nochmals erbothen / wor-
zu sie der Friedensschluß in einem oder andern Ver-
bindet / als hat es dabey sein verbleibens.

Sodann Chur: Fürsten und Stände des
Reichs betreffend / verbleibet es dabey / dz in dem
puncto Restitutionis ex capite Amnestiae & Gravaminū
aus dem Instrument. Pacis ūd nach desselben gesetzte
norma universaliter terminorum à quo Regulis item
tām generalibus quām specialibus ohnparteyisch /
ohnauffhälllich und ohne Ansehen der Personen /
Religionen / jurium petitorij, doch mit vorbehal-
ten derselben in puncto Amnestiae factas prius re-
stitutione oder einiger anderer Exceptionē, wie sie
Namen haben mögē / fürnemlich nach dem blossen
facto possessionis, usus observantiae & exercitij,
die casus liquidos ab illiquidis zu separiren und dero

gestalt zu förderfambste Richtigkeit zu befördern/das die casus liquidi welche entweder in Instrumento Pacis specialiter und mit Nahmen/ oder doch unter den Regulis generalibus unvornehmlich begriffen/ sonderlich was in der Nähe und Kurze halber ohne das leichtlich abzurichten ist. Als nemlich/ die in beylienden Designation lit. A. & specificirte noch vor dem ersten/ andern un 3ten Termino Exauctorationis & Evacuationis exequiret und erörtert/ In entstehung dessen/ den Restituentis noch vor Ausgang des letzten Termini Exauctorationis und Evacuationis erlaubt seyn solle/auff weitere Opposition oder Tergiversation der Restituenten/ und wann dieselbe durch Cräyße außschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldigkeit anderst zu bewegen/mit und neben denselben/ oder durch ihre eigene Mittel/ auch Hülffe der nechstan Handen habenden Keyserl. und Königl. Schwedischen oder anderer Waffen und also manu militari sich restituiren und einzulegen/welche/wiewol militärische/doch rechtmäßige Execution keines weges für eine Contravention des jüngst zu Osnabrück und Münster geschlossenen Universal Friedens gehalten oder angezogen werden/ und noch darzu die wiederseglliche Restituentes allen darauff fließenden Schaden und Vncosten zuersetzen schuldig seyn solle:

solle: Die übrige aber / weil propser multitu-
dinem, diversitatem Casuum, difficultatem proba-
tionum & distantiam locorum / alles in so kurzen
Termin nicht möchte können expedire werden /
von dato dieses Recessus Schlasses an / innerhalb
nächstfolgender dreyen Monaten ebenfalls zur
Richtigkeit und Execution gebracht / und alles
dergestalt ohne vorbehalt / limitation oder remission
ad petitorium vollzogen werden solle / dz keiner der
ex- oder implicite darunter begriffen / sich alsdann
zu beklagen haben möge / alles nach Inhalt des In-
strumenti Pacis der hierüber im Reich publicir-
ten Keyserl. Edicten und darin in Eventum contra
morosos & quocunq; modo renitenten verordneter
unausbleibender und ohne ansehen der Personen /
vornehmen der Staffe.

Damit nun solches alles desto gewisser voll-
zogen / und um so viel mehr beschleunigt werde /
sollen von der Chur Fürsten und und Stände an-
wesende Gesandten gewisse Deputirte / in gleicher
Anzahl von beeden Religionen zu solcher Erörter-
und Richtigmachung des puncti Amnistie & Gra-
vaminum verordnet und Bevollmächtigt werden /
welche dieselbe unterhandeln nehmen / auch so lan-
ge ohne einige dissolution oder Avocation ihrer Her-
ren Principalen und Oberrn beytammen allhier
verbleiben / und actu continuo darinn fleissig und
eyferig

eyfertig progrediren wollen und sollen / bis die hier
eingegebene Gravamina durchgangen / was
Liquidum denen Creyßauschreibenden Fürsten
simpliciter ad exequendum, was aber propter defe-
ctum sive informationis, sive probationis, item ab-
sentiam unius vel utriusque partis, dieses Orths
nicht geschehen kan / denen Creyßauschreibenden
Fürsten mit Einschließung ankommender Kla-
gen oder Begehren / zu weiterer Erkundigung
der Sachen / und zugleich mit nach deren Befin-
dung zu würclichen Execution / welche alsdann
ihre Ambt hierunter fleißig zu verrichten wissen
werden / möge übersicker werden.

Und sol hierunter weder von der Röm. Key-
serl. Maj. noch jemand andern / den Creyßaus-
schreibenden Fürsten oder Executorn einige inhi-
bition oder Inhalt nicht geschehen / viel weni-
ger was bereits nach Inhalt des Friedens Schluß-
ses / Keyserl. Edicten / und dieses Recessus ex-
quiret und restituiret / oder hiernächst noch wei-
ter solcher gestalt exquiret und restituiret wer-
den möchte / wider auffgehoben / geändert / umb-
gelassen oder darwieder einige Turbation ges-
tattet werden / sondern vielmehr darbey geschü-
tzt / und was auff ein oder andere Weise seiches
ro dati

to darwieder vorgangen / wie auch alle ein- und andern Dichts
darwieder eingewandte oder noch eingewandte oder noch ein-
wendente *in ipso Instrumento Pacis* bereits verworffene und *pro*
nullis declarirte pro. stationes und *reservationes via juris & facti*,
nicht weniger alle wieder den Friedensschluß lauffende *Rescri-*
pta, Mandata oder *Decreta*, wie die Namen haben mögen / hier
mit *casirer* und abgethan / und in vorigen Stand gesehet seyn /
alles bey obangezogenen *Instrumento Pacis*, und Königl. *Edi-*
kten einverleibten Straffen.

Ferner ist verabschiedet / daß sowohl der Kön. Schwed.
Majestät die Satisfaction entrichtet / als die Abdankung der
Völkler und Quitierung der Plätze / als dem Friedens Schluß
gemess / vorgenommen und zuweil gestellet werden sol / und
zwar folgender Gestalt; Daß zu förderst des Herrn Pfaltzgr.
und *Generalissim* Fürstl. Durchl. von jedes Cräyses Lägstatt
Übrigkeit (darunter wegen des Ober-Sächs. Cräyses Braun-
schweig oder Magdeburg nach der Ober-Sächsischen Cräys
Stände selbst eigener beliebender *option*, sol verstanden wer-
den) allezeit 10. oder 8. Tage vor jedwedem Termin vorze-
wiffert werden sollen / daß auff den ersten Termin 1 800 000.
Reichsthal. auff den Andern 600 000. Reichsthl. und auff
den Dritten 600 000. Rthl. in derselben gegenwärtig / paar /
ohne Abkürzung eines oder andern Standes *Quota*, und zu
hochgedachter Seiner Fürstl. Durchl. *absoluten Disposition* fer-
tig stehen / dieselbe auch sich weder umb eines noch andern
Standes Aus oder Nachstand zubemühen haben sollen / und
wird von denen ersten 1 800 000. Rthl. vor allen Dingen ab-
gezogen und zwar *in primo termino* was auff des Herrn Pfaltz-
graffen und *Generalissim* Fürstl. Durchl. Befehl ein oder aus
der Stand / daran bereits wirklich paar bezahlet / wie auch
was aus denen Lägstätten zur *reduction*, Abdankung oder son-
ster auff besagtem ersten Termin erheben worden / in gleichen
ist in denen dreyen *Evacuation* Terminen in demahls nach der
selben

selben *proportion* abzuziehen / daß jenige was in der Königl.
licher Majestät und Cron Schweden Namen / von
Hochgedachten Herrn Pfalzgraffen und *Generalissimo* Fürstl.
Durchl. einem oder andern Stand *per modum Exemptionis* o
der sonst vermöge ihrer eigenhändigen *Disposition* oder *Dispo-*
sition, bereits nachgelassen / oder noch möchte nachgelassen
werden / welches alles von der vollkommenen Summa der
5. Millionen Reichsthl. nach *proportion* der *terminorum solu-*
tionis abzuziehen / und darauff abzurechnen.

Damit aber das übrige desto gewisser auch bey denen
Säumigen erhebt und zuwegen gebracht werden möge / haben
des Herrn Pfalzgraffen und *Generalissimo* Fürstl. Durchl. an
die Herren *Generales* und andere hohe *Commendanten* in den
7. Cräyßen *Ordre* ertheilt / auff jedes des Herren Cräyßhaus-
schreibenden Fürsten Begehren / von dero unterhabenden *Mil-*
lice / in der Anzahl so viel als Sie bedörfftig / auch and End und
Orth / wohin sie solche gebrauchen werden / zu würcklicher *Exe-*
cution contra morosos herzugeben / und auff deren Cräyß aus-
schreibenden Fürsten Begehren / dieselben wieder abzufordern /
hierauff nun solle also fort nach geschlossener dieser ganken
Handlung innerhalb 3. Tagen aus denen in *Friedenschluß*
behandten 7. Cräyß *Lagstätten* Eine Million Reichsthl. baar /
jedoch von einem jedwedern Cräyße nicht mehr / als was sein
Contingens zu denen dreyen Millionen austrägt / eingerichtet /
so wohl von Käyß. als Kön. Schwed. theilen zur *Abdank-*
und *Abführung* deren auff den ersten *Termin* / welcher ist der
14. Tag von dero dieser geschlossnen *Tractaten* laut der *designa-*
tion *lit. A.* verzeigneter *Regimenter* und *Bestuna* (Es were
dann hierunter durch ein *particular convention* an Kön. Schwe-
discher Seiten mit der Herren *Ständen* ihnen zum besten umb
zeitlicherer *Evacuation* ihnen zugehöriger Plätze willen / son-
sten

Ren etwas verabreder) geschrieben worden / Bestale dann auch
ein gleichmäßiges bey den andern und dritten Termin zu ob-
serviren, also daß in dem andern Termin auff beschene Aus-
zahlung der andern Million Reichsthl. nach obiger proportion
der Craysse / in den nechstfolgenden 14. Tagen hiemit bestimt
mit Abdanck. und Abführungen deren in der Designation lit. B.
und in dem dritten Termin / nach gleichmäßiger Erlegung der
dritten Million Reichsthl. wird in denen nechstfolgenden 14.
Tagen hiemit verordnet / nach ausweis der Designation lit. C.
specificirten Regimenten und Besungen mit gleichmäßigen
Abdanck und Abführung verfahren / Also alles ² daso dieser
geendeten und unterschriebenen ganzen Handlung innerhalb
6. Wochen vollkömlich abgerichtet / und darbey insonderheit
von Eher Fürsten und Ständen dahin gesehen und laboriret
werden solle / daß mit Auszahlung der Selter der Exandara-
tion und Evacuation keine Hinderung geschehen möge / und
werden Ihr Käys. Majest. die verglichene 200000. Rthl.
auch zu 3. Terminen un namentlich weil das Königreich Bö-
men ausserhalb der Stadt Eger *praliminariet* oder *in antecif.*
sam zum voraus der Garnisonen und Einlagerung eneledi-
get werden sollen / dasile an den sechs und sechzig tausend /
sechs hundert / und sechs und sechzig / und zwey Drittel Rthl. in
specie, die zwey Drittheil als gleich / und dann die übrige Drit-
theil bey entdumung der Stadt Eger / *in primo termino*, fern-
er in andern Termin / mit sechs und sechzig tausend / sechs
hundert / sechs und sechzig und zwey Drittel Reichsthl. *in specie*
3. Tage vor des Marggraffthumbs Röhren / und wieder mit
sechs und sechzig tausend / sechs hundert / sechs und sechs-
zig und zwey Drittel Reichsthl. *in specie* 8. Tag vor dero Schleo-
sischen Fürstenthumb Evacuation richtig abstatten / und aus-
zahlen lassen. Dieses nunmehr außn angedeuteten Weg /

D

verr

verglichenen Kön. Schwed. Willie gehörigen Satisfaction
 Geltern / Abdankung und Evacuation solle also kräftiglich
 ohne einige vorgeschüste Hinderung von allen Theilen wirk-
 lich nachgelebet werden / Darbey aber weiter zu förderst beliebet
 und verabredet worden / daß gleich also fort nach dieses Pun-
 cten richtigmachung und Subscription folgende Plätze in bey-
 seyntedes Theils Commissarien auff das eheste als es *propter di-
 stantiam locorum* seyn kan / zu förderst gegen einander ausge-
 wechselt / und dann jedesmahl an beyder Theile höchst com-
 mendirende Generalität (welche bis uff den andern Termin
 allhier zu verbleiben / obligiret seyn solle) Gewißheit gegeben
 werden.

Nemlichen:

Prag.
 Ober Pfalz anßerhalb
 Weiden.
 Thonauwerth.
 Rainerschanz.
 Oberlingen.
 Rápnau.
 Langen Archen.
 Tabor.
 Leubmaritz.
 Brandeis.
 Kanopitz und andere Böhmli-
 sche Plätze anßerhalb
 Eger.

Augsburg.
 Unterpfalz.
 Memmingen.
 Sulzbach.
 Albeck.
 Hernberg und
 Schildach.
 Aurach.
 Lindau.
 Asperg.
 Wildenstein.
 Regensburg.
 Wiltsburg.
 Weissenburg.

Nach sothaner Plätze Auswechselung und Ubergabe-
 lung an jedes vorigen rechtmäßigen Besizern und Herren /
 sollen alsdann sowohl die Abdankung der Regimenten als
 Evacuation der Plätze / vermög obbesagter *Designation* förder-
 lich und unaußgehalten / also zuwerck gerichtet werden / daß
 des

Deshalben wegen des andern und dritten Termins kein Verzug entstehen / sondern alles / auff obbestimble Tag und Zeit denen verglichenen Terminen nach / ohnfehlbarlich vollzogen werden möge / ob auch wol wegen der übrigen 2. Millionen in der Friedens-Execution einige *Disposition* enthalten / jedoch ist aus einmüthigen Belieben / sowol zu desto schleuniger Beförderung der *Evacuation* und *Exauktion* als ringerung der *real-assurance* hiemit verabredet worden / daß auch die vierde Million solle beygetragen werden / zu welchem Ende dann die meisten Ständ der Ober-Sächs. Nieder-Sächs. und Westphälischen Eräyß / wie auch etliche so aus denen vier Ober Eräyßen / die schwere Kriegslast / so continuirlich nicht getragen / laut einer absonderlichen verglichenen *Specification* dero gehöriges *Contingens* zu der vierden und fünfften Million innerhalb der dreyen obgedachten *Exauktionen* und *Evacuationen* Terminen zusammen bringen / und auff des Herrn Pfaltzgrafen und Generalissimi Fürstlicher Durchl. *assignation* auszahlen / welche doch hinwiederumb hierunter ein mehrers nicht / als allein die 4. Million zusammen zubringen / verstandē uñ die 5. Million auff *real-assurance* ausgestellt verbleiben lassen wollen. Da dann hingegen die bey solchen Ständen bevorab in obgedachten dreyen Ober-Sächs. Nieder-Sächs. und Westphälischen Eräyße befindliche Regimenten alsobalden nach erlegten Ihrem völligen *Contingent* zu der vierden und fünfften Million / und also auff zeitliche Abstattung noch vor denjenigen Terminis / darinnen Sie sonst mit der *Exauktion* gesetzt / abgedanck; Die Garnisonen aber in denen Terminen / und in der Ordnung / wie in obgemeldten herbeygefügte *Designationen* enthalte / oder auch wie mit S. Fürstl. Durchsich ein oder anderer Stand darumb absonderlich zu desto zeitlicher *Evacuation* seiner Plätze vergleichen möchte / abgedan.

und abgeföhret werden sollen / und was also geschlossen oder
verglichen wird / sol nicht anderst / als wann es diesem Recess
einverleibet / kräftig und gültig seyn / massen dann auch sowol
dieses als was sonst wegen der Satisfaction Selter in dies
sem Recess *statuere* und verordnet / keines weges von jemanden
für eine *Convention* des Friedens anzuziehen / und fünfftig
angezogen werden / besonders als ein freywilliger Schluß ge
halten werden solle / was aber an solchen zwey Millionen ü
ber dieses / was von denen besagten Craysen und Ständen ob
gedachter massen daran erlegt / noch rückständig verbleiben
wird / werden Ehr / Fürsten und Stände / was ein oder der
andere / an der vierdten Million *reserviret*, von dato der letzten
Evacuation innerhalb 6 Monaten / und die 5. Million / von bes
sagter letzten *Evacuation* innerhalb 12 Monaten / in denen ver
ordneten Lägstätten bezahlen / dabey dann S. Fürst Durchl.
sich *per expressum reserviret*, und vorbehalten / sich dertwegen der
vierdten oder fünfftten Millions Restanten an die Stände
begehrter *real. assurance* nicht zu begeben / mit dero weitem
Erklärung / daß gemeldte *realis assurance ante primum termi
num evacuationis & exactionis* richtig gemachet / und so
dann erst alles das jenige / was in diesem Recess geschlossen /
seine vollkommene Krafft erlangen / auch seinen *eff. &* haben
solle. Worbey dann Königl. Schwed. Seiten noch ferner
ausdrücklich vorbehalten wird / daß was vermöge einiger zwis
schen den Ständen und der Königl. Schwed. Herren Gene
ralen un Obristen getroffene vergleich an Verpflegung *reserviret*,
was in beyseyn beyderseits Commissarien kan bewiesen werden /
bey jeder Garnison *Evacuationis* und jedes Regiments Ab
dankungs Termin richtig abgestatet werden solle.

Hierauff nun sol die *in puncto Satisfactionis Militia Ex.
actionis & Evacuationis* veranlassete *preliminar Evacuation*,
und

Und zwar so viel die von der Königl. Schwed. Soldatesca besetzte Plätze betrifft / gegen Erlegung derer zu solchen *Evacuation* erforderter und verabredeter Königl. Schwed. *Militation Satisfaktion*. Gelder also gleich / ohne allen weitem Verzug oder *Exemption* vorgenommen / fortgestellt / und von dato dieses *Recessus* Schluß innerhalb 14 Tagen zu ende gebracht werden / die übrige hierinne enthaltene und verglichene *Puncta* aber / alodann erst ihre vollkommene Kraft und wirkliche *Execution* erlangen / un̄ zuvor auch die zum gänßlichen Schluß gehörige weitere *Puncta* / und unter demselben mit Namen auch die *Designation* der *Resituendorum* nicht weniger die *Designationes* wie in zeit dreyer Terminen die Plätze zu *evacuiren*, und die *Regimenter* abzuhandeln / ingleichen die Verzeichnis dererjenigen Stände welche zu baarer Bezahlung der vierdten *Million concurriren* und beytragen sollen. So dann auch die *Real asscuracion*, wegen der fünfften *Million Reichthl.* zu ihrer endlichen Richtigkeit und Vergleichung gebracht / dem Hauptschluß einverleibet / und derselbe mit allerseits *Subscriptio* und *Sigillation* bekräftiget werden.

Dessen zu wahrer Erkund und Besthaltung haben wir endesobenandte hierzu Bevollmächtigte diesen *Interims Recces* mit unsern eigenen Händen unterschrieben / und den Herrn Kaiserlichen hierzu gleichfalls Bevollmächtigte / von welchen wir ein gleichlautendes Exemplar unter ihrer Hand empfangen / auslieffern lassen. Geschehen Nürnberg den 18. Tag des Monats August 1649.

Nota

Nota.

Ob schon dieser Recess nur auff ein Interim gemacht worden / dahero auch solcher von Kayf. Maj. durch dero Abgeordneten zu unterschreiben / verweigert worden / wie aus der Resolution N. 5. zuerschen. Nachdem aber an Ihre Kayserl. Majest. des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände ein beweglich Schreiben sub dato den 5. Septembr. 1649. abgehen lassen / und dahin gesehen / daß das Röm. Reich die beschwerlichen und unerträglichen Winterquartieren geübriger seyn möchte / als ist durch der Kayf. Majest. Bevollmächtigte den 11. 21. Septembr. 1649. die Unterschrift geschehen.

E N D E.

machte
Ab
us der
lyserlo
Ständ
649.
ch die
briger
ällige
hen.





gestalt zu
 deen/dag
 Instrume
 oder doch
 lich begri
 Kurze ha
 Als nemb
 & specifici
 Termino E
 und erörte
 endis nod
 Exauctorat
 le/auff we
 Kestituen
 außschreib
 Schuldig
 denselben
 Hülffe de
 und Köni
 fen und al
 zulegen/w
 mäßige
 traventio
 ster geschle
 der angezo
 derseglische
 Schaden

zu beföro
 weder in
 Nahmen/
 inweinein
 Nähe und
 richten ist.
 tion lit. A.
 en un zten
 exequiret
 n Kestitue
 Termini
 bt seyn sol
 sation der
 Crayß
 es zu der
 und neben
 el / auch
 Keyserl.
 er Waf
 n und ein
 och recht
 ine Cons
 id Müns
 erhalten o
 die wie
 lieffenden
 dig seyn
 solle:

